

Zweifel am Rechtsgutachten des Berliner Anwaltsbüros Dorn, Krämer & Partner GbR

Im Gutachten steht: *„Der Stadtverordnetenversammlung stehen keinerlei Rechte gegenüber der Stiftung und gegenüber dem Kuratorium als Organ der Stiftung zu. ... Der Oberbürgermeister ist in der Ausübung des Amtes als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung nicht weisungsunterworfen und übt dieses Amt nach Gesetz und Stiftungsverfassung aus. Bei der Unterrichtungspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung über diese Tätigkeit ist die Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Stiftung zu beachten.“*

Diese Rechtsauffassung steht ggf. im Widerspruch zum Beschluss 08/SVV/0325 zum Stiftungsbeitritt und zur Kommunalverfassung. Im SVV-Beschluss (<https://egov.potsdam.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=12070#searchword>) steht:

„1. Die Landeshauptstadt Potsdam tritt der am 23.06.2008 zu gründenden „Stiftung Garnisonkirche Potsdam“ als Mitstifter bei (Anlage 1: Satzung der Stiftung Garnisonkirche Potsdam).

2. Die Landeshauptstadt Potsdam entsendet ein Mitglied in das Kuratorium der Stiftung.

Zum Kuratorium selbst wird im Beschluss ausgeführt:

„Die Landeshauptstadt Potsdam wird ein Mitglied in das aus elf Mitgliedern bestehende Kuratorium der zu gründenden Stiftung entsenden. Gemäß der Kommunalverfassung wird der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Landeshauptstadt diese Funktion übernehmen, er kann sich durch einen der Beigeordneten vertreten lassen.“

Das bedeutet, der OBM ist nicht persönliches Mitglied, sondern funktionales Mitglied im Kuratorium.

Die Kommunalverfassung Brandenburg, §97 Abs. 1 besagt: *„Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; [...] Die Gemeindevertretung kann den Vertretern der Gemeinde in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.“*

Die Stiftung ist ein solches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Somit besteht auch eine Weisungsbefugnis. Daraus resultiert wiederum auch eine Rechenschaftspflicht. Moralisch und politisch ist diese ohnehin gegeben.

Seit wann steht kirchliches (Stiftungs-)Recht über der Kommunalverfassung in einer Republik?